



**Brüssel, den 23. Juli 2026
(OR. en)**

12057/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0181(COD)**

**INST 297
POLGEN 198
AG 122
DELECT 120
CODEC 1479
JUR 586**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 339 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/788 hinsichtlich der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 339 final.

Anl.: COM(2026) 339 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 339 final

2026/0181 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/788 hinsichtlich der Befugnis der Kommission
zum Erlass delegierter Rechtsakte**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In Erwägungsgrund 35 der Verordnung (EU) 2019/788 über die Europäische Bürgerinitiative⁽¹⁾ heißt es: „Um diese Verordnung an den künftigen Bedarf anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen“. Dementsprechend wird die Kommission in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/788 befugt, im Rahmen der für die Anhänge dieser Verordnung relevanten Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24 zur Änderung dieser Anhänge zu erlassen.

Mit Artikel 24 Absatz 2 der genannten Verordnung wurde der Kommission diese Befugnis für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren übertragen, der am 6. Juni 2024 endete. Mit dem Vorschlagsentwurf wird Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 dahingehend geändert, dass die Befugnisübertragung nicht länger befristet wird.

Die Befugnisübertragung ist insbesondere mit Blick auf Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 notwendig, in dem die Mindestzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat festgelegt ist. Laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/788 ist als eine der Bedingungen für die Gültigkeit einer Europäischen Bürgerinitiative festgelegt, dass „in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Anzahl der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Registrierung der Initiative mindestens der in Anhang I genannten Mindestzahl, d. h. der Anzahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit der Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, [entsprechen muss]“.

Gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) hat sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments seit der Annahme der ersten Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative im Jahr 2011⁽²⁾ in jeder Legislaturperiode geändert. Delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/788 und zuvor Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wurden verwendet, um Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vor jeder neuen Legislaturperiode zu ändern.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Annahme der Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 EUV erforderlich sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Gegenstand dieser Verordnung fällt gemäß Artikel 24 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, da nur die Union die Vorschriften und Verfahren für die Europäische Bürgerinitiative erlassen kann. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem in Artikel 5 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das für die Verwirklichung der oben beschriebenen Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

Es handelt sich um eine begrenzte und gezielte Änderung der Verordnung (EU) 2019/788.

- **Wahl des Instruments**

Verordnung zur Änderung einer Verordnung

Artikel 24 AEUV bildet die spezifische Rechtsgrundlage für die Europäische Bürgerinitiative und die Annahme von Verordnungen mit Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 11 AEUV erforderlich sind, festzulegen. Nur eine Verordnung mit unmittelbarer Geltung kann die notwendigen Regeln und Bedingungen für die Umsetzung eines Instruments mit europäischer Dimension wie der Europäischen Bürgerinitiative schaffen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Mit diesem Vorschlag wird keine Folgenabschätzung vorgelegt. Durch diesen Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2019/788 inhaltlich nicht geändert, sie begründet ferner keine neuen Verpflichtungen für die betroffenen Parteien. Es handelt sich um eine gezielte technische Änderung, mit der die Befugnis der Kommission wiederhergestellt werden soll, die Anhänge der Verordnung (EU) 2019/788 im Einklang mit den für diese Anhänge geltenden Bestimmungen in Artikel 23 jener Verordnung mittels delegierter Rechtsakte zu ändern.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die EU-Organe keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung wird Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 ersetzt, um der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/788 auf unbestimmte Zeit zu übertragen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung stimmt mit der Standardklausel im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung überein und entspricht den gemeinsamen Vorstellungen von delegierten Rechtsakten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/788 hinsichtlich der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/788⁽¹⁾ ist die Kommission befugt, im Rahmen der für die Anhänge jener Verordnung relevanten Bestimmungen jener Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24 zur Änderung dieser Anhänge zu erlassen. Mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 wurde der Kommission diese Befugnis für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren übertragen, der am 6. Juni 2024 endete.
- (2) Es ist erforderlich, dass die Kommission über die Befugnis verfügt, die Anhänge der Verordnung (EU) 2019/788 im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern, um sie an künftige Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/788 die Mindestzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat festgelegt, die eine Initiative unterstützen müssen, damit sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/788 gültig ist. Diese Mindestzahl von Unterzeichnern je Mitgliedstaat muss bei jeder Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch einen Beschluss des Europäischen Rates auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union aktualisiert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) 2019/788 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erhält folgende Fassung:

„2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [6. Juni 2019] [*Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder ein anderes von den gesetzgebenden Organen festgelegtes Datum*] übertragen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]